

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 274-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1096

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: 19.11.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gewährleistet der Kanton Bern eine unabhängige Untersuchung im Strafverfahren bei strafbaren Handlungen der Polizei?

Demokratie beruht auf der Grundlage, dass jede staatliche Macht wirksam kontrolliert wird. Das hat erst recht für die Mitglieder des kantonalen Polizeikorps zu gelten, die von Berufs wegen mit der Ausübung von staatlicher Macht betraut sind und die Rechte von Personen massiv beschränken können. Kommt es zu strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitglieder des kantonalen Polizeikorps, müssen die Vorwürfe objektiv und umfassend geklärt werden. Dieser Anspruch steht dem mutmasslichen Opfer zu, die Bundesverfassung verbrieft den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, das eine unabhängige Untersuchung beinhaltet (Art. 29 BV). Eine Untersuchung ist aber nur dann unabhängig, wenn die Verantwortlichen wie auch die mit der Untersuchung Beauftragen von den in das Ereignis involvierten Personen institutionell und hierarchisch unabhängig sind.¹

In Fällen von strafrechtlich relevanten polizeilichen Übergriffen können die betroffenen Personen bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Anzeige erstatten und ein Strafverfahren einleiten.

¹ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, S. 20, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte; http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150319_SKMR_Studie_Rechtsschutz_Polizei.pdf

Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten jedoch eng zusammen und die Mitarbeitenden sind sich oft persönlich bekannt. Die Staatsanwaltschaft ist auf das gute Einvernehmen mit der Polizei angewiesen und daher aus strukturellen Gründen nicht unabhängig bei Ermittlungen gegen die Polizei.² Das Einführungsgesetz zur Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sieht vor, dass in Fällen von Notwendigkeit von Ermittlungen gegen örtliche Straf- und andere Behörden die besondere Staatsanwaltschaft beauftragt wird (Art. 52 Abs. 2 lit. f). Offenbar ist es erst seit März dieses Jahres gängige Praxis, die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben einzusetzen, wenn zwischen der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde eine örtlich-tätliche Nähe besteht.³ Vorher wurde gemäss der alten Richtlinie die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nur bei Ermittlungen gegen höheres Kader der Polizei eingesetzt.⁴

Die Einsetzung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben bei Ermittlungen gegen die Polizei ist ein Schritt in die richtige Richtung. Fraglich ist, ob dieser Schritt ausreichend ist, um eine unabhängige Untersuchung zu gewährleisten. Gemäss Christopher Geth, Strafrechtsdozent an der Universität Bern, ist es unglücklich, wenn die Untersuchung durch die eigenen Staatsanwälte geführt wird.⁵

Der fehlenden Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei begegnet etwa der Kanton Genf mit der Einsetzung einer «Inspection générale des services» (IGS) bei Einvernahmen von Polizeiangehörigen. Die IGS ist zwar dem Polizeikommando unterstellt, aber ausschliesslich für die Aufklärung in strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Untersuchungen gegen Mitarbeitende zuständig.⁶ Im Kanton Basel-Landschaft wird ein Verfahren gegen Polizeiangehörige durch eine ausserordentliche oder ausserkantonale Staatsanwaltschaft geführt.⁷

Die Gewährleistung einer vollständig unabhängigen Untersuchung von strafrechtlich relevanten Vorwürfen an die Polizei würde die Verfahrensgarantien der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sichern, nicht fehlbare Polizistinnen und Polizisten entlasten, das Vertrauen in die Polizei und letztlich den Glauben an Rechtsstaatlichkeit im Kanton Bern stärken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, die Medienberichte über polizeiliche Handlungen in den letzten Monaten, in denen Vorwürfe der Anwendung von übermässiger Gewalt und Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips erhoben und festgestellt wurde, Strafverfahren gegen Polizisten verliefen häufig im Sand, schadeten der Glaubwürdigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, dem Vertrauen in diese Behörden und die Rechtsstaatlichkeit im Kanton Bern?
2. Wie werden im Kanton Bern die Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten statistisch erfasst?
3. Wieviele Anzeigen sind gemacht worden im Jahr 2013, 2014 und 2015?

² Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 52

³ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

⁴ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 130

⁵ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

⁶ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz“, a.o.O., S. 56

⁷ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Neue-Kontrolleure-fuer-die-Polizei/story/30551089>

4. Wie viele dieser Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, nicht an die Hand genommen, und wie viele wurden dem Gericht überwiesen?
5. Inwiefern erachtet der Regierungsrat die Unabhängigkeit der Untersuchung von strafrechtlich relevanten Handlungen der Polizei im Kanton Bern als gewährleistet?
6. Wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial und/oder Handlungsbedarf?
7. Ist der Regierungsrat bereit, vertieft abzuklären, z. B. durch eine nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Analyse, ob im Kanton Bern eine unabhängige Untersuchung im Rahmen von Strafverfahren gegen Polizeiangehörige gewährleistet ist?
8. Wie würde ein Modell z. B. nach dem Vorbild der Kantone Genf oder Basel in Bern aussehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Berichte über polizeiliche Verfehlungen in den Medien häufen sich, es wird mangelnde Unabhängigkeit der Untersuchung transportiert, dies schadet der Glaubwürdigkeit der Strafbehörden und dem Vertrauen in den Rechtsstaat. Zudem läuft derzeit die Revision des Polizeigesetzes, die Ergebnisse dieser Interpellation sind allenfalls in die laufende Revision einzubeziehen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat